

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8, 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) sowie § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Achter Teil (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.03.2018 beschlossen:

## **Entgeltordnung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Emden**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung
- § 2 Entgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
- § 3 Entgeltschuldner
- § 4 Einkommen
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte
- § 6 Verfahrensweise zur Erhebung des Entgeltes
- § 7 Sozialermäßigung
- § 8 Geschwisterregelung
- § 9 Regelung von Einzelheiten
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung**

(1) Gem. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) dienen Tageseinrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Diese Entgeltordnung regelt die privatrechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen und Horten einschließlich Schulkindbetreuung – nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet, Kindertageseinrichtungen genannt.

(2) Besuch im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Emden zu den festgesetzten Zeiten.

### **§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Emden wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der Höhe des monatlichen Einkommens (vgl. § 4) und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Betreuungszeit).

Die nach der monatlichen Einkommenshöhe gestaffelten Entgelte sowie die Bemessung der Einkommensgrenzen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 3.

Dabei wird für die Bemessung des Entgeltes für den Besuch eines Hortes/einer Schulkindbetreuung eine Nachmittagsbetreuung von vier Stunden täglich zugrunde gelegt. Erfolgt eine Hort-/Schulkindbetreuung von mehr als vier Stunden täglich, bemisst sich das Entgelt entsprechend den dieser Entgeltordnung beigefügten Anlagen 1 – 3 nach dem jeweiligen höheren Stundenumfang.

(2) Für die Nutzung von über die Regelöffnungszeit hinausgehenden Zeiten (Sonderöffnung) wird ein zusätzliches monatliches Entgelt für jede angefangene halbe Stunde erhoben, das sich wie folgt bemisst:

Stufen 1 – 5	Stufen 6 - 7	Stufen 8-9	Stufen 10- 11	Stufen 12- 13	Stufen 14- 15
3,00 €	5,00 €	7,00 €	9,00 €	11,00 €	13,00 €

(3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den Betreuungsvertrag der jeweiligen Einrichtung geregelt.

(4) Die beigelegten Anlagen 1 – 3 sind wesentlicher Bestandteil dieser Entgeltordnung.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte(n); mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Einkommen**

(1) Für die Berechnung des Einkommens sind die Einkünfte des/der Sorgeberechtigten und des betreuten Kindes/der betreuten Kinder im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, die – unabhängig vom Zuflusszeitpunkt – zu gleichen Anteilen auf einen Monat umgerechnet werden, maßgeblich. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

(2) Als Einkommen gelten:

1. Die Einkünfte, die nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 2 Abs. 5 EStG) zu versteuern sind, abzüglich der zu entrichtenden Einkommenssteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags; Progressionsleistungen i. S. d. EStG sind als Einkommen zu berücksichtigen,
2. die Einkünfte aus Unterhalt, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen,
3. die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. Minijob, kurzfristige Beschäftigung), soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

(3) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Emden betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/dieses Sorgeberechtigten im Sinne des Abs. (2) maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.

(4) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten im Sinne des Abs. (2) zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen; Einkünfte aus Unterhalt im Sinne von Abs. (2), Satz 1, Ziffer 2, die der Sorgeberechtigte oder das betreute Kind/die betreuten Kinder von dem mit in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten erhalten, werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

(5) Absatz (4) gilt entsprechend,

- wenn ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt

oder

- wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.

(6) Bei einer Haushaltsgröße von mehr als zwei Personen (Sorgeberechtigte/r und Kind) wird für jede/n weitere/n im Haushalt lebende/n Sorgeberechtigte/n und jedes weitere im Haushalt lebende Kind jeweils 400,00 € in Abzug gebracht. Entsprechendes gilt in den in Abs. (4) und (5) genannten Fallkonstellationen.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 01. des Monats, zu dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist (Inanspruchnahme eines Platzes).

(2) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils am 5. des jeweiligen Monats fällig.

(3) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) mit dem Träger vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.

(4) Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Entgeltspflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.

(5) Das Entgelt ist auch für Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Schließung während der Ferien, Weihnachten) zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind der Kindertageseinrichtung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, fernbleibt.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

## **§ 6 Verfahrensweise zur Erhebung des Entgeltes**

(1) Das Einkommen im Sinne des § 4 ist von der/dem/den Sorgeberechtigten unaufgefordert und rechtzeitig

- für das laufende Kindergartenjahr vor Aufnahme des Kindes/der Kinder in der Kindertageseinrichtung

und

- bei weiterem Besuch des Kindes/der Kinder im/in nachfolgenden Kindergartenjahre(n) jährlich vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, spätestens bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres,

nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt

- a) für Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. (2), Satz 1, Ziffer 1, durch Vorlage des/der Einkommenssteuerbescheide(s) des vorletzten Kalenderjahres, welches vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt,

- b) für Einkünfte im Sinne von § 4 Abs. (2), Satz 1, Ziffer 2 bis 3, aus dem vorletzten Kalenderjahr, welches vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt, dadurch, dass diese - z. B. durch Verträge, Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Einnahmeüberschussrechnungen, Unterhaltstitel, Kontoauszüge - glaubhaft gemacht werden.

Wird dem Fachdienst Kinder und Familien der Stadt Emden nachgewiesen, dass der/die in § 6 Abs. (1), Satz 2, a) bezeichnete/bezeichneten Einkommenssteuerbescheid(e) nicht vorliegt/vorliegen und dies von keiner der in § 4 genannten Personen zu vertreten ist, so wird unter Berücksichtigung der für den genannten Zeitraum - z. B. durch Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnungen, Arbeitgeberbescheinigung, Kontoauszüge - glaubhaft zu machenden Einkommensverhältnisse entschieden.

(2) Eine Neufestsetzung des zu zahlenden Elternentgeltes erfolgt

- a) wenn für das jeweilige Kindergartenjahr glaubhaft durch entsprechende Unterlagen - z. B. durch Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnungen, Arbeitgeberbescheinigung, Kontoauszüge - nachgewiesen wird, dass das Jahreseinkommen um mehr als 15 % von dem Einkommen des in § 6 Abs. (1) Satz 2 genannten Jahres abweicht

und

- b) sich dadurch eine Einstufung in eine andere Entgeltstufe ergeben würde

oder

- c) wenn sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändert, sofern diese für die Berechnung der Einkommensgrenze maßgeblich sind

und

- d) nur auf Antrag

und

- e) nur wenn die Veränderung dem Fachdienst Kinder und Familien unverzüglich mitgeteilt wird.

Eine Neufestsetzung erfolgt erst ab Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Einkommensveränderung folgt.

(3) Wird das Einkommen von der/dem/den Sorgeberechtigten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

(4) Die Stadt Emden, Fachdienst Kinder und Familien, erhebt anhand der von der/dem/den Sorgeberechtigten gemachten Angaben das jeweilige Entgelt.

## **§ 7 Sozialermäßigung**

Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

## **§ 8 Geschwisterregelung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, **die in einem Haushalt leben**, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, gilt folgende Geschwisterregelung:

Ab dem zweiten Kind werden von der/dem/den Sorgeberechtigten keine Entgelte erhoben.

Ausnahmen von der Geschwisterregelung:

Die Geschwisterregelung gilt nicht, wenn ein Kind aller Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besuchen, diese im beitragsfreien Kindergartenjahr besucht. In diesen Fällen wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich an den Stufen gem. § 2 Abs. 1, 2 und 4 nebst Anlagen 1 – 3 bemisst.

**§ 9 Regelung von Einzelheiten**

Der Fachdienst Kinder und Familien wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 25.04.1996 zum 01.08.1996 beschlossenen Elternbeiträge und Ermäßigungsregelungen für Kindertageseinrichtungen in Emden außer Kraft.

Anlagen 1 - 3: Elternentgelte / Einkommensstufen

Emden, den 01.04.2018

Bernd Bornemann  
(Oberbürgermeister)